



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(18) Umlagen

Geld und Dienstleistung

Auch für Umlagen für einen außergewöhnlichen Bedarf muß aus der **Satzung** hervorgehen, wo ihre Obergrenze bestimmt oder zumindest objektiv bestimmbar sein muß. Umlagen können auch in Dienstleistungen bestehen. Die Grenze der Zumutbarkeit dürfte damit zu umgehen sein, daß der Verein, der eine Umlage in Form einer Dienstleistung oder Arbeitsverpflichtung beschließt, gleichzeitig die Möglichkeit der Ablösung der Dienstverpflichtung durch die Zahlung eines einmaligen Betrags beschließt.

Bindungswirkung

Der Umlagebeschluß bindet alle Mitglieder, nicht etwa nur diejenigen, die deren Erhebung zugestimmt haben. Die überstimmten Mitglieder können ihrer Zahlungspflicht durch zeitnahen Austritt entgehen; der Verein wird auf diese Möglichkeit jedoch wohl nicht ausdrücklich hinweisen müssen. Jedoch hat er in zeitlicher Nähe zum Umlagebeschluß zu klären, wer zur Zahlung der Umlage verpflichtet ist. Wird eine Umlage aufgrund einer Satzungsbestimmung im Rahmen der Obergrenze wirksam beschlossen, kann ihr das Mitglied durch den fristgerechten Austritt nicht entgehen, sofern die Umlage vor dem Wirksamwerden des Austritts fällig wird (s.a. Wagner, Verein und Verband, Rn. 169).

Begriff der „Umlage“ nicht eindeutig

Das BGH-Urteil aus 2007 (BGH 24.09.2007 – II ZR 91/06), das in seinen Grundzügen oft in die Satzungen aufgenommen wurde, ist nicht immer einschlägig: Es handelt sich nicht immer um eine „Umlage“ im Wortsinn, auch wenn sie nach Mitgliedergröße berechnet wird. Nicht bei jeder Transaktion etwa zwischen einer übergeordneten Gliederung auf Landkreis-Ebene und einer örtlichen Gliederung, die als „Umlage“ bezeichnet wird, handelt es sich im strengen Sinne um eine solche. Ein DLRG-Bezirk beschließt zur Finanzierung des Wasserrettungsdienstes, daß auch die Gruppen, die nicht über einen solchen verfügen, einen solidarischen Beitrag zur Finanzierung eines solchen zu leisten haben. Diese „Wasserrettungsdienst-Umlage“ wird also nicht von den Mitgliedern erhoben, sondern von den Gruppen. Das Gesetz und die Rechtsprechung wollen aber die Mitglieder schützen, wobei die Gruppen ja (im Gesamtverein) gar keine Mitglieder sind. Betroffen sind hier nicht die Mitglieder direkt, die neben den Beiträgen und Beitragsanteilen eine zusätzliche Umlage zahlen müssen. Vielmehr werden die Umlagen einzig und allein aus der Kasse der Gruppen bezahlt. Die Einnahmen der Gruppen bestehen jedoch nur zum Teil aus Beitragseinnahmen.

Unsere nächsten Online-WEBINARE

Webinar: Neu im Vorstand? Satzung und Satzungsgestaltung

Datum: Mi., 10. Mai 2023 von 9:30 bis 11:00 Uhr

Anmeldung unter: <https://attendee.gotowebinar.com/register/5663479272123045471>

Webinar: Neu im Vorstand? Satzung und Satzungsgestaltung

Datum: Mi., 24. Mai 2023 von 18:00 bis 20:00 Uhr

Anmeldung unter: <https://attendee.gotowebinar.com/register/2648513935332867670>

Auf der Website www.wagner-vereinsrecht.com ist unser **Webinarprogramm** hinterlegt: <https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/474>, das wir bis **Ende Juni 2023** aktualisiert haben.

Praxistipp

Bei Rechten, Pflichten, Vereinbarungen und gar den Satzungsbestimmungen sollte man genau hinsehen und hinhören. Die wesentlichen Regelungen des Vereins müssen sich in der Satzung wiederfinden – wenn möglich aber auch nur diese.

Bleiben Sie einigermassen fröhlich, Ihr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-vereinsrecht.com

NEU

Wagner, Vereins- und Verbandsrecht 2022, [steueranwaltsmagazin](#) 2022, 170

Wagner, Vereins- und Verbandsrecht 2022/2023, [steueranwaltsmagazin](#) 2023, 14 und *SpoPrax* 2023, 27

Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

(Hier bestellen: https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAlEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE)

Noch lieferbar: **Wagner, Verein und Verband**, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <08.05.2023>

Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht